Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Erdgasversorgungsnetz der Stadtwerke Bretten GmbH

TAB Gas

- gültig ab 01.1.2007 -

1. Geltungsbereich

Am 08. November 2006 trat die Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung –NDAV) vom 26. Oktober 2006 (BGBI. 2006 I. S. 2391) in Kraft. Diese Verordnung bildet gemeinsam mit den Ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers Stadtwerke Bretten GmbH die Grundlage für die nachstehenden Anschlussbedingungen.

Sie gelten für den Anschluss und den Betrieb von Kundenanlagen, die an das Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Bretten GmbH (nachfolgend nur SWB genannt) angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

Sofern nach Feststellung der SWB die Versorgung einer Kundenanlage aus dem bestehenden Niederdrucknetz aus technisch und/oder wirtschaftlichen Gründen oder wegen Änderung der Abnahmegegebenheiten, wie Steigerung der beantragten Leistung, nicht mehr möglich ist, können die SWB den Anschluss an das Mittel- oder Hochdrucknetz fordern.

Zweifel über die Auslegung und Anwendung der TAB sind vor Beginn der Installationsarbeiten mit den SWB zu klären. In begründeten Einzelfällen können die SWB Abweichungen von der TAB verlangen, wenn dies im Hinblick auf Personen- oder Sachgefahren notwendig ist.

Die TAB gelten in Verbindung mit dem aktuellen DVGW-Regelwerk.

2. Gasbeschaffenheit und Versorgungsdruck

Die SWB verteilen zurzeit Erdgas der Gruppe H gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260, dessen Brennwert im Normzustand bestimmt wird. Der Versorgungsdruck ist in den einzelnen Netzteilen unterschiedlich. Er beträgt am Eingang des Haus-Druckregelgerätes in Knittlingen 70 mbar und im Niederdrucknetz Bretten im Mittel 22 mbar.

3. Hausanschlüsse

Der Netzbetreiber schließt zunächst im Vorfeld der Herstellung einen Netzanschlusses einen Netzanschlussvertrag mit dem Auftraggeber ab. Die Herstellung des Anschlusses durch die SWB ist mittels Vordruck "Antrag auf Versorgung mit Gas" zu beantragen bzw. zu bestellen.

Stadtwerke Bretten GmbH Stand 01/2007

Die Führung der Hausanschlussleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung (HAE) bzw. zum Haus-Druckregelgerät wird von den SWB entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt G 459/I festgelegt und von den SWB oder deren Beauftragten hergestellt.

Die technische Ausführung (Material, Dimensionierung, usw.) sowie der Ort der Hauseinführung werden unter Berücksichtigung der Kundeninteressen von den SWB festgelegt.

Eigentumsgrenze ist die erste HAE. Der Bereich hinter der HAE, ausschließlich des Gaszählers und des Haus-Druckregelgerätes, falls notwendig, gehört zum Eigentum des Anschlussnehmers.

Gemäß NDAV, Ergänzenden Bestimmungen und den DVGW G 600 / TRGI 86/96 (Technische Regeln für Gas-Installationen) wird eine Hausanschlusseinrichtung nach DIN 18012 benötigt.

Der Hausanschluss wird auf Kosten des Anschlussnehmers erstellt.

Der Hausanschluss bleibt Eigentum der SWB und wird ausschließlich von den SWB hergestellt, unterhalten, geändert, gegebenenfalls erneuert oder abgetrennt. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu treffen. Er darf keinerlei Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

4. Anmelde- und Inbetriebsetzungsverfahren

Nach erfolgter Installation der Gasversorgungsanlagen im Haus durch ein bei einem Versorger eingetragenes Installationsunternehmen (VIU) ist durch dieses ein Inbetriebsetzungsantrag zu stellen.

5. Plombenverschlüsse

Anlagenteile, die sich vor Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden.

Plombenverschlüsse dürfen nur mit Zustimmung der SWB geöffnet werden. Bei Gefahr in Verzug dürfen die Plomben sofort entfernt werden, in diesem Fall sind die SWB unverzüglich, unter Angabe des Grundes, zu verständigen. Wird vom Kunden oder dem VIU festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist dies ebenfalls den SWB mitzuteilen. Die an Messeinrichtungen und Haus-Druckregelgeräten angebrachten Plomben dürfen nur von den SWB oder deren Beauftragten entfernt werden.

6. Messeinrichtungen und Haus-Druckregelgeräte

Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtungen und Haus-Druckregelgeräte werden, soweit diese nötig sind, von den SWB festgelegt. Sie sind so anzubringen, dass sie frei zugänglich sind und ohne besondere Hilfsmittel geprüft bzw. abgelesen werden können.

Stadtwerke Bretten GmbH Stand 01/2007

Für die Errichtung, sicherheitstechnische Ausrüstung, Änderung und Betrieb (Wartung) der Gasdruckregel- und Gasmesseinrichtung gelten die einschlägigen technischen Regeln, unter anderem das DVGW Regelwerk und z.B. die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Gas und Wasserwerke.

Die Anordnung und die Installation sind mit den SWB abzustimmen.

- 6.1. Zur Gasdruckregeleinrichtung gehören gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 490/1 unter anderem:
 - das Druckregelventil
 - das Sicherheits-Absperrventil
 - das Sicherheitsausblase-Ventil
 - ggf. der Staubfilter sowie
 - Rohr- und u.U. auch Funktionsleitungen
- 6.2. Zur Gasdruckmesseinrichtung gehören:
 - der Gaszähler
 - ggf. Zustandsmengen- und Temperaturumwerter
 - ggf. Druck- und/oder Temperaturaufnehmer
 - ggf. Tarifgeräte zur selbsttätigen Erfassung von Tages- oder Stundenmengen (Maximallast)
 - ggf. Anlagen zur Fernwirk- und Datenfernübertragung.
- 6.3. Für die Datenfernauslesung der Messwerte stellt der Netzanschlussnehmer bzw. Netzendkunde der SWB einen analogen Telekommunikationsanschluss, einen 230-V-Anschluss und elektrische Energie kostenlos zur Verfügung. Eventuelle Anpassungen des Telekommunikationsanschlusses müssen auf Verlagen der SWB vorgenommen werden. Die Kosten für die Anpassung trägt der Netzanschlussnehmer bzw.- Netzendkunde.
- 6.4 Der Netzanschlussnehmer bzw. Netzendkunde verpflichtet sich, die für eine Datenfernauslesung der Leistung- und Arbeitswerte und zur Online-Übertragung an die SWB notwendigen Fernwirk- und Datenfernübertragungseinrichtungen zu dulden.
- 6.5. Die Gasdruckregeleinrichtung darf nur von den SWB oder von einem Fachunternehmen mit gleichwertiger Qualifikation errichtet, geändert oder unterhalten werden.
- 6.6 Die Gasmesseinrichtung darf nur von den SWB oder von einem Fachunternehmen mit gleichwertiger Qualifikation errichtet, geändert oder unterhalten werden.

Ihre Ansprechpartner für Fragen zu den Technischen Anschlussbedingungen ist:

Ulrich Maier Technischer Leiter Tel: 07252/913-140

E-Mail: u.maier@stadtwerke-bretten.de